Gemeinsamer Informationsdienst des
Deutschen Weinbauverbandes und
des Deutschen Raiffeisenverbandes

Rundschreiben LEX-Nr. 15/2017

An die
Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)
Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Mitglieder des Arbeitskreises “Weinrecht und Weinmarkt” (DWV)

10.04.2017
Bl
Weinrecht
A. Blau

Delegierte Verordnung (EU) 2017/670 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der zugelassenen Herstellungsverfahren für aromatisierte Erzeugnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 sind die Anforderungen, Einschränkungen und Beschreibungen für die Herstellung von aromatisierten Weinerzeugnissen festgelegt. Außerdem wird darin der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Herstellungsverfahren für aromatisierte Weinerzeugnisse zu erlassen.

Ferner muss die Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 den von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) empfohlenen und veröffentlichten Herstellungsverfahren Rechnung tragen.

Die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten Herstellungsverfahren für aromatisierte Weinerzeugnisse sind in der Resolution OIV-OENO 439-2012 enthalten und sollten als Bezugsbasis für die Festlegung der in der Union zugelassenen Herstellungsverfahren dienen. Allerdings geht - laut den Erwägungsgründen zu der Verordnung – aus der Konsultation von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und den Vertretern des Sektors aromatisierte Weinerzeugnisse hervor, dass einige dieser Verfahren die traditionellen Herstellungsverfahren der Union nicht in vollem Umfang widerspiegeln. Sie sollten daher angepasst und ergänzt werden, um den Erfordernissen der Hersteller in Bezug auf die Herstellungsverfahren und den Erwartungen der Verbraucher hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse gerecht zu werden.

Das im Anhang zu der Verordnung (EU) 2017/670 enthaltene Verzeichnis der zugelassenen Herstellungsverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 sieht folgende Herstellungsverfahren vor, zu denen jeweils Bestimmungen zum Zweck, zu den Bedingungen für die Anwendung sowie Vorschriften festgelegt werden:

Deutscher Weinbauverband e.V.
Heussallee 26
53113 Bonn
Tel.: 0228 – 949325-0
Fax: 0228 – 949325-23
E-Mail: info@dwv-online.de

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Tel:. 030 – 856214-405
Fax: 030 – 856214-407
E-Mail: wein@drv.raiffeisen.de

1. Säuerung und Entsäuerung
2. Filtration und Zentrifugierung
3. Korrektur von Farbe und Geschmack
4. Erhöhung des Alkoholgehalts
5. Senkung des Alkoholgehalts
6. Weinsteinstabilisierung
7. Mischung
8. Konservierung durch Wärme
9. Klärung.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem in Anlage beigefügten Abdruck der Verordnung (EU) 2017/670, die am 28. April 2017 in Kraft treten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau

Anlage